

Sonderpädagogische Mitteilungen

Ausgabe 1/2022



Inhalt Ausgabe 1/2022



- 01 Einführung
- 03 Das KEG-Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen
- 04 CBP INFO: Bluttests auf Trisomie + Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Gesundheitswesen
- 06 Mehr Zweitkräfte an Förderschulen nötig
- 07 Teilhabestärkungsgesetz
- 08 Ganztagsangebote an Förderschulen
- 12 Gesetzentwurf: Verantwortliche Nutzung digitaler Endgeräte statt schulischem Handyverbot
- 17 Videokonferenz ISB – KEG: Berufliche Qualifizierung für die Schüler*innen an Sonderpädagogischen Förderzentren
- 20 Die Berufseinstiegsbegleitung muss fortgesetzt werden!
- 21 Antrag (Bay. Landtag): Ersatz der Berufseinstiegsbegleitung durch andere Programme
- 22 Aus dem Berufsbildungsbericht 2020

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird häufig die weibliche oder männliche Anredeform verwendet, die selbstverständlich jeweils beide Anredeformen miteinschließt. Danke für Ihr Verständnis.

Die Inhalte der „Sonderpädagogischen Mitteilungen“ wurden gewissenhaft recherchiert und erarbeitet. Trotzdem kann keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen werden.

V.i.S.d.P. Thomas Herbst, Leiter Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen

KEG - Landesverband Bayern
Herzogspitalstr. 13/IV
80331 München

Tel.: 089 23 68 57 70 - 0
Fax: 089 260 63 87
E-Mail: info@keg-bayern.de



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in der KEG, liebe Freunde,

seit zwei Jahren sind wir an unseren Schulen inzwischen mit der Corona-Pandemie konfrontiert. Die Bedrohung durch das Virus und die Umsetzung der sich immer wieder ändernden Hygienevorgaben fordern unsere Schülerinnen und Schüler, deren Familien und die Kolleginnen und Kollegen sehr. Trotz steigender/nur wenig fallender Inzidenzzahlen hoffen wir alle sehr, dass der Frühling und Sommer etwas Erleichterung bringen wird.

Wer hätte vor einigen Wochen gedacht, dass es ein Ereignis geben könnte, das Corona derzeit in den Schatten stellt?! Der Krieg in der Ukraine, mitten in Europa beschäftigt uns sehr. Der „Nachbar eines Nachbars“ wurde Opfer eines Angriffskrieges, für den es keine Rechtfertigung gibt. Der barbarische Angriff trifft viele Zivilisten: Krankenhäuser, Fluchtkorridore, Busse zu Evakuierung der Flüchtlinge werden gezielt bombardiert. In vielen von uns machen sich Angst und Sorgen, aber auch Wut breit.

Welche Auswirkungen wird die Krise für uns ganz persönlich, aber auch für unseren beruflichen Alltag haben?

Sind die Schulen darauf vorbereitet, Kinder und Jugendliche aus der Ukraine zu beschulen? In Anbetracht des Lehrermangels an vielen Schulen wohl eher nicht...

Was wird wichtig sein? Das schnelle Lernen der deutschen Sprache oder zunächst ein Aufarbeiten des Traumas von Flucht und Vertreibung? Hier gehen die Ansichten in der öffentlichen Diskussion zum Teil auseinander.

Eines steht aber jetzt schon fest: Die Schulen werden die Herausforderung annehmen (müssen) und in einem neuen Kraftakt für Humanität, Menschlichkeit und für ein Recht auf Bildung aller Kinder und Jugendlichen -unabhängig von der Herkunft- eintreten. Hoffentlich bekommen sie dabei die nötige Unterstützung und Anerkennung durch die Politik und die Gesellschaft!

Neben den „großen Themen“ geht auch der Alltag in den Förderschulen unvermittelt weiter. So haben wir Ihnen auch in den neuen

Sonderpädagogischen Mitteilungen als eine Art „Reader“ interessante Texte zusammengestellt:

Mit der Aufnahme eines CBP-Schreibens zur Thematik „Bluttests auf Trisomie“ zum Beispiel möchten wir unsere Aufmerksamkeit wieder einmal auf ein medizinisch-ethisches Thema richten, das wir unbedingt im Blick haben sollten.

Als „Dauerbrenner“ fordern wir erneut mehr Zweitkräfte an Förderschulen, um den steigenden Anforderungen des Alltags besser gerecht werden zu können.

Nach wie vor beschäftigt uns die Thematik Berufliche Bildung/Berufseinstiegsbegleitung, deren Wichtigkeit leider nach wie vor nicht in ausreichender Weise wahrgenommen wird. Eine aufschlussreiche Videokonferenz mit Vertretern des ISB hat uns neue Aspekte vermittelt.

Mein Dank gilt Hans Steinbauer und Klaus Welsch, die mich beim Verfassen von Texten für die SoMi immer intensiv unterstützen.

...noch ein paar KEG-Themen zum Schluss...

Ich bedanke mich bei allen Kandidatinnen und Kandidaten der Personalratswahl 2021 ganz herzlich. Auch wenn wir nicht das erhoffte Ergebnis erreichen konnten, so haben wir doch Gesicht gezeigt und sind für die Ideale der KEG eingetreten. DANKE!

Verabschieden aus dem Landesreferat möchte ich Erich Heinlein. Herzlichen Dank, lieber Erich für Deine engagierte Mitarbeit. Wir wünschen Dir alles Gute für den wohlverdienten Ruhestand! Herzlich willkommen im Landesreferat heiße ich Seybold Ulrich. Danke, lieber Uli, dass Du mit dabei bist.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, verlieren Sie bitte -trotz der enormen Herausforderungen unserer Zeit- Ihre Zuversicht nicht.

Ihr



Thomas Herbst
Leiter Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen

Das KEG-Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen

Herbst Thomas	e-mail: thomas.herbst@keg-niederbayern.de
Welsch Klaus	e-mail: maria.klaus.welsch@t-online.de
Faltermeier Ludwig	e-mail: steinfalter@web.de
Kocbek Susanne	e-mail: susanne.kocbek@st-michaelswerk.de (dienstlich)
Schwarzmüller Claudia	e-mail: schwarzmueller-c@t-online.de
Seybold Ulrich	e-mail: Seybold.Uli@t-online.de
Steinbauer Hans	e-mail: HansSteinbauer@t-online.de
Seitzinger Karl-Heinz	e-mail: rk-seitzinger@t-online.de Kooptiertes Mitglied des "VLB"
Vogt Benedikt	e-mail: vogt.thannhausen@freenet.de

**Wollen Sie im Landesreferat
Sonderpädagogik/Förderschulen mitarbeiten? - Gerne!**

Falls Sie Zeit/Interesse haben, mitzuwirken, können Sie sich sehr gerne melden: thomas.herbst@keg-niederbayern.de

CBP INFO: Bluttests auf Trisomie + Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Gesundheitswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie zur aktuellen Lage im Gesundheitswesen:

1. Vorgeburtliche Bluttests auf Trisomie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat nunmehr die Versicherteninformation zum vorgeburtlichen Bluttest auf Trisomie am 19.08.2021 beschlossen. Das ist der weitere Schritt zur Einführung der vorgeburtlichen Bluttests auf Trisomie in 2022. Die Grundlage für die Versicherteninformation ist der Beschluss der GBA vom 19.09.2019, den Sie wie folgt finden: [Mutterschafts-Richtlinien: Nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests \(NIPT\) für die Anwendung bei Schwangerschaften mit besonderen Risiken - Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\) \[Online-Link\]](#)

Die vorgelegte Versicherteninformation soll Bestandteil der ärztlichen Aufklärung und Beratung von Frauen werden. Gleichzeitig wird der Bluttest auf Trisomie damit als neue Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung eingeordnet. Die Kosten des Bluttests werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Nunmehr wird die Versicherteninformation dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt. Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit können die Bluttests auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung zur Anwendung kommen, voraussichtlich in 2022.

Der CBP hat im großen Verbändebündnis des „Runden Tisches NIPT“ bereits im Vorfeld folgende Aspekte kritisiert:

- das Fehlen der medizinischen Indikation für den Einsatz von Bluttests und damit die große Wahrscheinlichkeit, dass die Bluttests als Reihenuntersuchungen zum Einsatz kommen
- fehlende Ergebnisoffenheit bei der vorgelegten Versicherteninformation
- mangelnde wissenschaftliche Qualität des Verfahrens: bei 1/3 der Frauen trotz „Auffälligkeit“ des Tests werden Kinder ohne Trisomie zur Welt kommen

Frau Dr. Maria d. P. Andriano als Leitung der Task Force Gesundheit im CBP kommentiert den Beschluss wie folgt:

„Mit diesem Beschluss kann ohne medizinische Indikation ein Bluttest auf Trisomie 13, 18 und 21 bei allen Frauen in der Schwangerschaft zum Einsatz kommen, wenn diese befürchten, ein Kind mit Behinderung zur Welt zu bringen. Die Übernahme der Testkosten durch die gesetzliche Krankenversicherung setzt sowohl die Ärzte als auch die Frauen unter Druck, den Test in Anspruch nehmen zu müssen, um eine Behinderung des Kindes auszuschließen. Diese Regelung kommt Reihenuntersuchungen gleich, die die Paare und Schwangeren bei positivem Befund zumeist unter Druck setzen einen Schwangerschaftsabbruch folgen zu lassen.

Mit diesem Beschluss ist zudem die erste große Hürde genommen, um weitergehende jetzt schon existierende Tests im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen. Damit wird der Gedanke des „perfekten Wunschkindes“ gesellschaftsfähig gemacht. Teilhabe und Inklusion

spielen hierbei keine Rolle und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung wird zunehmend legitimiert. Paare und Schwangere, die sich ganz bewusst für ein Kind mit Trisomie 21 entscheiden, erleben - aktuell mehr denn je -, dass ihre Entscheidung auf gesellschaftliche Ablehnung stößt. Anbetracht dieser Entwicklungen gilt es mehr denn je, sich für das Teilhaberecht von Menschen mit Behinderung und gegen selektierende Maßnahmen einzusetzen“

Weitere Informationen finden Sie unter: [Pressemitteilungen und Meldungen - Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\)](#) [Online-Link]

2. Diskriminierung im Gesundheitswesen

In der neuen Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde das Gesundheitssystem in Deutschland untersucht. Es wurden viele Barrieren beim Zugang zu Gesundheitsleistungen festgestellt und zwar wie folgt:

- aufgrund von Behinderung (S. 41-49)
- wegen Sprachbarrieren
- wegen rechtlicher Einschränkungen für Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus etc.

Die Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bestätigt im Zusammenhang mit Behinderung wie folgt:

- institutionelle Diskriminierungsrisiken in der stationären Krankenhausversorgung
- diverse Barrieren in der ärztlichen Versorgung, vor allem „im Zugang zu niedergelassenen Ärzt*innenpraxen zeigen sich Diskriminierungsrisiken hinsichtlich der Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen in der ambulanten sowie stationären Gesundheitsversorgung aufzunehmen beziehungsweise zu behandeln“
- „Darüber hinaus erschweren standardisierte Verfahren und Abläufe in Krankenhäusern die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Diskriminierende Kommunikation sowie das mangelnde flächendeckende Angebot an medizinischen Leistungsanbietenden mit Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen und dem entsprechenden Fachwissen beeinträchtigen die Möglichkeit einer chancengleichen Gesundheitsversorgung. Die Vorenthaltung von diagnostischen Untersuchungen und medizinischen sowie therapeutischen Behandlungen verweist ebenfalls auf Diskriminierungsrisiken von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen im Gesundheitssystem.
- „Zusammenfassend kann anhand des Überblicks zum Forschungsstand festgehalten werden, dass für Menschen mit Behinderungen weder ein chancengleicher Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems gewährleistet noch eine diskriminierungsfreie Diagnosestellung und Behandlung gegeben ist.“

Das Forschungsteam hat im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes das Forschungsprojekt Diskriminierungsrisiken und Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen vorgelegt. Die Studie finden Sie unter: [Antidiskriminierungsstelle - Gesundheit und Pflege](#) [Online-Link]

[...]

Quelle: CBP-Info: Vorgeburtliche Bluttests auf Trisomie + Diskriminierung im Gesundheitswesen, per Mail (Freitag, 20. August 2021 12:51)

Mehr Zweitkräfte an Förderschulen nötig

Das KEG-Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen setzt sich seit mehreren Jahren mit der Thematik Zweitkräfte/Schulbegleiter an Förderschulen auseinander.

Die über das Kultusministerium finanzierten und über die Regierungen zugeteilten Zweitkräfte ("nichtunterrichtendes Personal"/Schulische Pflegekräfte) leisten pflegerische Aufgaben und übernehmen gegebenenfalls unterstützende Hilfestellungen. Leider deckt die Stundenzuteilung den Bedarf an den meisten Förderschulen nicht. Besonders schwierig ist die Situation beispielsweise in den SVE-Gruppen der Sonderpädagogischen Förderzentren. Dort sind teilweise gar keine Zweitkräfte oder Zweitkräfte in Teilzeit (etwa 50%) eingesetzt. Ohne Vorpraktikant*innen in der Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Erzieher*in (mit häufigen Schultagen!) würde die Arbeit weiter erschwert werden.

Um diesen Mangel auszugleichen, werden von anderen Kostenträgern -in der Regel die Bezirke und Jugendämter- Individualpflegekräfte in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und Schulbegleiter in den Schulen über die "Eingliederungshilfe" genehmigt.

Gesetzliche Grundlagen sind hier der §112 SGB IX (bei geistiger und körperlicher Behinderung) und der § 35a SGB VIII (bei seelischer Behinderung). Da es sich hierbei um einzelfallbezogene Hilfen handelt, ist die Beantragung aufwendig und in der Regel jährlich befristet. Antragsteller sind die Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Eltern selbst stellen nach Genehmigung Personal an oder bitten einen Träger (häufig der private Träger der Schule) als Leistungserbringer Personal bereitzustellen. Je nach Genehmigung kommen qualifizierte Hilfskräfte (Kinderpfleger*in/Heilerziehungspflegehelfer*in) oder Fachkräfte (Erzieher*in/Heilerziehungspfleger*in) zum Einsatz.

Die KEG bat das Kultusministerium in mehreren Schreiben, sich für die Erhöhung der Stunden für Zweitkräfte einzusetzen. Auch wenn es zum Teil zu Erhöhungen in diesem Bereich kam, ist der Bedarf weiterhin beträchtlich.

Nach mehreren Anfragen in den vergangenen Jahren wurde die Situation erneut mit Schreiben vom 04.05.2021 beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgezeigt.

In einem ausführlichen Antwortschreiben vom 10.06.2021 legt das Kultusministerium dar, dass es bereits Erhöhungen im Bereich Zweitkräfte/Schulische Pflegekräfte gab und ein weiterer Ausbau der Stellen geplant sei. Es legt auch dar, dass Schulbegleiter einen "individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf" decken und im Einzelfall weitreichendere Aufgaben (über die Pflege hinaus) haben. Es soll daher an dem Modell der Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe festgehalten werden. In §112 Abs. 4 SGB IX ist inzwischen die Möglichkeit der "Poolbildung" verankert, so dass der Einsatz der Schulbegleitung für mehrere Hilfeberechtigte möglich ist.

Das KEG Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen begrüßt die weiter geplante Erhöhung der Stellen für Zweitkräfte/Schulische Pflegekräfte.

Die Poolbildung bei Schulbegleitern ist ein Schritt in die richtige Richtung, da es mehr Flexibilität beim Personaleinsatz ermöglicht.

Problematisch bleibt weiterhin die Notwendigkeit zur jährlichen Beantragung der Schulbegleiter.

Belastend sind für die Eltern, die Träger der Schulen und die Schulen selbst:

Der "Mix" aus Kostenträgern und die damit z.T. einhergehende zeitlich aufwendige Zuständigkeitenprüfung zwischen Bezirk und Jugendhilfe;

das jährlich wiederkehrende Antragsverfahren (mit Hilfeplangesprächen);

die Unsicherheit bis zur Übernahme oder auch Ablehnung der Kosten.

Die Träger gehen hier nach Antragstellung im Einzelfall in Vorleistung, da aufgrund der Dringlichkeit eine Kostenübernahme wahrscheinlich ist. Darüber hinaus sollen bei unbefristet angestelltem Personal betriebsbedingte Kündigungen in Zeiten des Fachkräftemangels vermieden werden. Das volle finanzielle Risiko trägt aber im

Zweifelsfall der Träger.

Deutliche Veränderungen in der Thematik wird sicher die "große Lösung" bringen, die 2028 erwartet wird. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden dann über die örtlichen Jugendämter beantragt. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch die Situation verbessern wird.

Das Teilhabestärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2022 trat das „Teilhabestärkungsgesetz“, das die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vereinheitlicht und verbessert, in Kraft. Die Regelungen sind vielfältig; so werden „Einheitliche Ansprechstellen“ eingerichtet. Sie sollen Arbeitgeber u.a. proaktiv ansprechen, beraten und sie für die Ausbildung gewinnen. Neu im Betrieblichen Eingliederungsmanagement ist zukünftig, dass zum Bewerbungsgespräch der Bewerber mit einer Behinderung eine Vertrauensperson der eigenen Wahl hinzuziehen kann. Vereinfachungen sind auch im Verfahren zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung eingetreten.

Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu sagen, kann den u.a. zitierten Aussagen entnommen werden (Aus „Behinderung und Beruf“ des ZB Bayern, Ausgabe 1/2022)

Das sagen die Arbeitgeber:

„Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist ein Gewinn und Business – Case – das haben sehr viele Unternehmen erkannt. Dabei werden sie mit komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Förderlandschaft mit vielen unterschiedlichen Leistungsträgern konfrontiert. Trägerunabhängige Inklusionslotsen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch das Dickicht des Förderdschungels führen, fehlten bisher. Mit den „einheitlichen Ansprechstellen“ wurde endlich eine Rechtsgrundlage hierfür geschaffen.“
Olivia Trager, Bund Deutscher Arbeitgeber (BDA)

Das sagen die Arbeitnehmer:

„Als DGB begrüßen wir die neuen Ansprechstellen. Engagierte Unternehmen brauchen niedrigschwellige Unterstützung bei der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, da es viele verschiedene Angebote gibt. Darüber hinaus ist es aber wichtig, dass mehr Unternehmen ihre Beschäftigungspflicht ernst nehmen. Wir fordern deshalb zusätzlich die Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe.“

Silvia Helbig, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Ganztagsangebote an Förderschulen

Gebundene und Offene Ganztagschulen

Was ist der Unterschied zwischen offenen und gebundenen Ganztagschulen?

Offene Ganztagschulen orientieren sich überwiegend an der klassischen Unterrichtsstruktur der Halbtagschule und bieten nach dem Mittagessen ein zusätzliches, freiwilliges Nachmittags-Programm. Jeweils zu Beginn des Schuljahres entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen. In gebundenen Ganztagschulen findet der Unterricht auf den Tag verteilt statt, die klassische Einteilung in 45-Minuten-Einheiten kann aufgelöst werden. Das gesamte Tagesprogramm – auch rhythmisierter Tagesablauf genannt – ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die Gebundene Ganztagschule (aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.02.2020)

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote Zuwendungen.

Das Kultusministerium erlässt zu den Gebundenen Ganztagsangeboten folgende Bestimmungen:

Bereitstellung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule bis grundsätzlich 16.00 Uhr an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist.

Konzeptioneller Zusammenhang zwischen den vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler

Erteilung des Unterrichts in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form grundsätzlich im Klassenverbund

Organisation und Durchführung des Bildungs- und Betreuungsangebots unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung (Art. 57 Abs. 2 BayEUG)

Kindertageseinrichtungen und Tagesstätten gelten nicht als Gebundene Ganztagschulen
Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit).

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung

Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten als Alternative zu schriftlichen Hausaufgaben

Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler

Kompetenzen

Förderung individueller Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Dem Gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich im pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen niederschlagen muss. Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse erreicht. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen für die Klassenbildung. Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

Gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulaufwandsträger beantragt und genehmigt werden.

Förderschulen

In der Grundschulstufe für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (ggf. inkl. Jahrgangsstufe 1 A) oder nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4

In der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit besonderem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen oder auch in jahrgangsgemischter Form.

Personalausstattung und Finanzierung

Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden.

Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern neben den zusätzlichen Lehrerwochenstunden ein Budget für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt.

Zusatzangebote zusätzlich zu den stundenplanmäßigen Unterrichtsangeboten sind möglich.

Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ den Einsatz von Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen vorsehen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden.

Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25693

Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG)

Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

Über die Einrichtung von offenen Ganztagschulen entscheidet der Staat im Rahmen seiner Haushaltsmittel.

Zur familiengerechten Förderung und Betreuung gehören:

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen

Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten

Art und Ausgestaltung der Angebote hängt von den Bedürfnissen und Möglichkeiten an der jeweiligen Schule ab. Die Schulen, ihre Sachaufwandsträger und Kooperationspartner entwickeln das jeweilige Angebot gemeinsam. Hierbei können und sollten auch Vereine, Verbände und andere Institutionen eingebunden werden.

Welche Personen die Förderung und Betreuung übernehmen, hängt von den jeweiligen Inhalten und Möglichkeiten vor Ort ab. Für die Leitung des offenen Ganztags im Auftrag der Schulleitung müssen pädagogische Fachkräfte, d.h. Sozialpädagogen, Erzieher oder eine Lehrkraft als zentraler Ansprechpartner eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Betreuung der Gruppen auch Kinderpfleger, Übungsleiter sowie sonstige für das jeweilige Angebot geeignete Personen (auch Experten aus der Wirtschaft, Leiter von Jugendgruppen, engagierte Eltern) übernehmen.

Nach Verfügbarkeit können auch Lehrkräfte eingesetzt werden. Dadurch verringert sich das Budget um den Gegenwert der entsprechenden Lehrerwochenstunden.

Offene Ganztagschulen bieten an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bis mindestens 16 Uhr verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote an.

Für Grundschüler gibt es auch die Möglichkeit, sich in Kurzgruppen bis 14 Uhr betreuen zu lassen.

Die offene Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung, ebenso wie der Klassenunterricht am Vormittag. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme vertraglich verpflichtend für das ganze Schuljahr geregelt.

Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung, auch nicht Heilpädagogische Tagesstätten.

In offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.5 und 1.8 aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten.

Für die Organisation der Mittagsverpflegung – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung - müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.

Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen.



Geszentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Verantwortliche Nutzung digitaler Endgeräte statt schulischem Handyverbot

A) Problem

Im Zuge der technischen Entwicklung von mobilen Endgeräten und der Sorge vor missbräuchlicher Verbreitung von Bild- und Videoaufnahmen sah der Gesetzgeber im Jahr 2006 die Notwendigkeit, ein sogenanntes Handyverbot an Bayerns Schulen zu erlassen. Die technische Entwicklung bei digitalen Endgeräten und auch das damit verbundene tägliche Nutzungsverhalten haben sich seitdem von Grund auf verändert. Neben den weit verbreiteten Ansätzen wie „Bring Your Own Device“ wurden – nicht zuletzt infolge des Distanz- und Wechselunterrichts während der Coronapandemie – viele auf digitale Endgeräte gestützte Arbeitstechniken auch im schulischen Umfeld etabliert. Es ist in der heutigen Unterrichtsrealität üblich, dass insbesondere ältere Schülerinnen und Schüler ein Smartphone bei sich führen. Mobile digitale Endgeräte sind seit Jahren im gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Nicht selten vergessen die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit, ihr mobiles Endgerät im Sinne des bisherigen Art. 56 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auszuschalten. Eine Kontrolle durch die Lehrkräfte ist im schulischen Alltag oft nicht praktikabel durchführbar und wird in der Zielsetzung verstärkt hinterfragt. Daher wird Art. 56 Abs. 5 BayEUG regelmäßig an den Schulen unterlaufen.

Die bisherige Regelung schreibt grundsätzlich das Ausschalten mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vor und sieht – abgesehen von Ausnahmegestattungen im Einzelfall – keine abgestuften Nutzungsmöglichkeiten z. B. auch für den privaten Gebrauch an den jeweiligen Schulen in Bayern vor. So müssen Schüler eigentlich um Erlaubnis bitten, wenn sie in Freistunden bzw. in den Pausen private Kommunikation über das mobile Endgerät z. B. mit den Eltern wahrnehmen wollen oder etwas zur Planung des Nachmittags abstimmen möchten. Das Problematische an dem Verbot und einer situativen Erlaubnis durch die Lehrkraft ist zudem, dass sich so sowohl allgemeingültige als auch abgestufte Nutzungsordnungen überhaupt nicht etablieren können, denn diese sind grundsätzlich gar nicht vorgesehen. Lediglich im Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ werden solche Nutzungsordnungen erprobt. Die darin gewonnenen Erfahrungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf Nachfrage als positiv dargestellt. Sie sind jedoch in der Fläche aktuell weder in einem öffentlichen Bericht zugänglich noch aufgrund des Gesetzes flächendeckend in Bayern umsetzbar.

Dennoch wurde mit Bezug auf die Coronapandemie eine Verlängerung des Schulversuchs bis 2023 bekannt gemacht. Politisch verbunden scheint damit auch eine Vertagung der notwendigen Initiative zur gesetzlichen Neuregelung seitens der Staatsregierung zu sein. Gerade weil sich aber in Reaktion auf die Pandemie ein relativ deutlicher Digitalisierungsschub an den Schulen ergeben hat, ist eine Verzögerung der nun schon erkennbaren und nötigen gesetzlichen Anpassungen nicht hilfreich. Ohne diese kann der Großteil der Schulen sich bis auf Weiteres nicht rechtssicher den Vorzügen einer verantwortungsvollen Nutzung mobiler Endgeräte wie im Schulversuch öffnen. Im Schulversuch hat sich gezeigt, dass die schulinternen Diskussionsprozesse zur Erstellung der Nutzungsordnungen ganz unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht haben, die auch stetig an den Schulen weiterentwickelt werden. Der sich daher abzeichnende

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Bedarf an einer Vielfalt von Regelungen je nach Anforderung der Einzelschulen macht deutlich, dass eine zu starre landesweite Vorschrift, unter welchen Umständen Geräte genutzt oder nicht genutzt werden dürfen, nicht sinnvoll ist. Da der bestehende Ordnungsrahmen grundsätzlich keine private Nutzung vorsieht, lässt er den Schulen zu wenig Freiheiten zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Auch sieht er keine Unterstützung durch das StMUK und keinen Prozess für die Schaffung einer Nutzungsordnung an den einzelnen Schulen vor. Deshalb ist Art. 56 Abs. 5 BayEUG in seiner derzeitigen Form nicht mehr länger zeitgemäß und muss angepasst werden.

B) Lösung

Der Art. 56 Abs. 5 BayEUG ist neu zu fassen. Dazu wird den Schulen ermöglicht (unabhängig vom Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“), eigene Regelungen zur Nutzung zu fassen und eine grundsätzlich aufgeschlossene Gesetzesformulierung gewählt. Auch die private Nutzung digitaler Endgeräte soll dabei nach Abschluss der Meinungsbildung im Schulforum geregelt werden können. Wesentliches Merkmal einer Unterstützung der Schulen durch das StMUK soll dabei eine Übergangsphase mit konkreten Hilfestellungen für die Schulgemeinschaft sein.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Meinungsfindungsprozess kann im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel und auf Impuls der Schule gestartet und bestritten werden. Die Unterstützung der Schulen sollte im Rahmen der regulären Schulaufsicht und unter Verwendung der Ergebnisse aus dem Schulversuch ohne größere, zusätzliche Haushaltsmittel bestreitbar sein.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 56 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Digitale Endgeräte und sonstige digitale Speichermedien dürfen von den Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich entsprechend einer vom Schulforum zu beschließenden Nutzungsordnung verwendet werden. ²Sofern die Verwendung nicht zu Unterrichtszwecken erfolgt, darf dies der pädagogischen Zielsetzung der Schule nicht entgegenstehen und muss in der Nutzungsordnung oder im Einzelfall von der unterrichtenden oder außerhalb des Unterrichts Aufsicht führenden Lehrkraft gestattet sein. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein digitales Endgerät oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. ⁴Das Staatsministerium soll die Schulen bei der Erarbeitung der Nutzungsordnung aktiv unterstützen.“

2. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Schulen, welche noch keine eigene Nutzungsordnung nach Art. 56 Abs. 5 beschlossen haben, gilt bis zu einem solchen Beschluss Art. 56 Abs. 5 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung.“

3. Dem Art. 125 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 122 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Grundsätzlich gibt die erste Evaluation des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ Anlass, die positiven Erkenntnisse gewinnbringend mit einem neuen Ordnungsrahmen an den Schulen zu etablieren. Auf parlamentarische Nachfrage fasste das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) am 3. November 2021 die zentralen Erkenntnisse der Evaluation durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wie folgt zusammen:

1. positive Beurteilung des Schulversuchs sowie der Umsetzung der schuleigenen Nutzungsordnung durch Großteil der Schulleitungen und Lehrkräfte der Versuchsschulen
2. positive Beurteilung der neuen schuleigenen Regelung im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG (Umsetz- und Durchsetzbarkeit, pädagogische Angemessenheit) durch die überwiegende Mehrheit in allen Befragten Gruppen

3. positive Entwicklung des Schulklimas aufgrund der Nutzungsordnungen: weniger Konflikte sowie Erziehungs-/Ordnungsmaßnahmen bzgl. der Gerätenutzung
4. Entwicklung der Nutzungsordnungen als gewinnbringender Schulentwicklungsprozess: hohes Maß der Beteiligung von Lehrkräften, Schülern und Eltern
5. passgenaue Gestaltung der Nutzungsordnungen mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort (meist konkrete Angaben zu Nutzungsorten, -zeiten, -arten und -inhalten)
6. stark divergierende Regulationspräferenzen als Ausdruck des dispersen Meinungsbildes an den Schulen
7. Gewährung vielfacher – teils gesetzlich nicht gedeckter – Ausnahmen von der aktuell gültigen gesetzlichen Regelung (z. B. in der Mittagsbetreuung) als gelebte Praxis“

Der Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ zeigt auch nach Gesprächen mit Teilnehmern aus Sicht der FDP-Fraktion einen Wandel vom Verbot mit Ausnahme genehmigung hin zu neuen konzeptbasierten Wegen für die Nutzung mobiler Endgeräte mit mehr Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit sowie Selbstregulierung der Schülerschaft auf. Zusätzlich kann durch die Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Gewährung von Ausnahmen in gesetzlich unregulierten Situationen besser begleitet und moderiert werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gab an, aufgrund der oben beschriebenen Erkenntnisse, „eine mögliche Neuregelung der privaten Nutzung mobiler Endgeräte an den Schulen“ auszuloten und diesen Prozess noch nicht abgeschlossen zu haben, weshalb „den am Schulversuch beteiligten Schulen gestattet“ wurde, ihre schuleigenen Nutzungsordnungen bis ins Schuljahr 2022/23 weiter anzuwenden. Da damit aber anderen Schulen die Anwendung modernerer, schulspezifischer Regelungen bis auf Weiteres verwehrt bliebe, ist es an der Zeit für eine Gesetzesinitiative, die den Schulen ermöglicht, zeitnah die Diskussion um eigene Nutzungsordnungen zu beginnen und diese ab dem neuen Schuljahr in Kraft zu setzen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird deutlich, dass die zentralen Erkenntnisse der Evaluation zum Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ durch das ISB Eingang in das BayEUG finden. Vor dem Hintergrund der gesteigerten Gegenwarts- sowie Zukunftsbedeutung mobiler digitaler Endgeräte und deren Nutzung wird deren Verwendung mit einer Nutzungsordnung grundsätzlich vorgesehen. Diese Nutzungsordnung soll in einem integrativen Schulentwicklungsprozess mit allen relevanten Gruppen letztlich mit einem Beschluss des Schulforums festgelegt werden. Die Nutzungsordnung kann auch vorsehen, dass die Nutzung ganz oder teilweise nicht gestattet ist und sich auch auf bestimmte Bereiche und Aspekte der Nutzung beziehen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass eine Verwendung jenseits von Unterrichtszwecken entweder explizit in der Nutzungsordnung vorgesehen sein muss oder im Einzelfall durch eine Lehrkraft gestattet worden sein muss. Auch wird klargestellt, dass die Verwendung nicht den pädagogischen Zielsetzungen entgegenstehen darf, wodurch den Lehrkräften nach wie vor klare Kontrollmöglichkeiten an die Hand gegeben werden und Missbrauch verhindert wird. Auch entsprechende Sanktionen bei Zuwiderhandlung sind weiter in Satz 3 vorgesehen. Hinzu kommt in Satz 4 eine direkte Handlungsaufforderung an das zuständige Staatsministerium zur Unterstützung entsprechender Erarbeitungsprozesse für die Nutzungsordnungen. Hierfür können und sollten auch die Erkenntnisse aus dem Schulversuch sukzessive zur Orientierung bekannt gemacht werden. Den Schulen sollen aber nach wie vor alle Freiheiten zur eigenverantwortlichen Gestaltung bleiben.

Zu § 1 Nr. 2

Um den Schulen in organisatorisch herausfordernden Zeiten keinen zu großen Druck zur unverzüglichen Umsetzung zu machen, wird als Übergangsregelung vorgesehen, dass die bis dato bestehende gesetzliche Regelung fort gilt, bis das Schulforum einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Damit bleibt die Handlungshoheit bei den einzelnen Schulleitungen.

Zu § 1 Nr. 3

Für das Auslaufen der Übergangsregelung wird ein breiter zeitlicher Korridor bis ins Schuljahr 2025/26 vorgesehen, der es den Schulen ermöglicht, in der aus ihrer Sicht angemessenen Geschwindigkeit in die neue Systematik zu wechseln und eine eigene Regelung zu treffen. Aufgrund der oben genannten Erfahrungen ist allerdings von einem schnelleren Wandelprozess an den meisten Schulen auszugehen.

Zu § 2

Das Gesetz soll zum nächsten Schuljahr (2022/23) in Kraft treten, da das aktuelle Schuljahr bereits angelaufen ist und entsprechende Wandelprozesse ausreichend Vorlauf und auch eine allgemein beruhigtere Gesamtsituation an den Schulen erfordern.



Landesverband Bayern

Referat Sonderpädagogik/Förderschulen

Herzogspitalstraße 13
80331 München

089 23 68 57 70 0
sonderpaedagogik@keg-bayern.de

**Protokoll zur Videokonferenz
ISB – KEG – Landesreferat Sonderpädagogik/ Förderschulen
am 02.12.2021/ 10.00 – 11.15 Uhr
Themenbereich „Berufliche Qualifizierung für die Schüler*innen
an Sonderpädagogischen Förderzentren“**

Vorstellungsrunde/ Teilnehmer

- Frau Isabell Wernecke – Abteilungsleiterin im ISB für die Bereiche Grund-, Mittel-, und Förderschulen, sowie für die Schulen für Kranke
- Frau Gascher – Leiterin der ISB - Lehrplankommission, die den BVJ – Lehrplan überarbeitet
- Herr Dohrmann – ISB - Referent für den Förderschwerpunkt Lernen
- Herr Herbst – KEG – Landesreferatsleiter Sonderpädagogik/ Förderschulen
- Herr Dr. Lutz – KEG, ehemaliger Landesreferatsleiter
- Herr Welsch – KEG, ehemaliger Landesreferatsleiter

Situation SFZ - Oberstufe

- Herr Dr. Lutz: Für ihn stellt sich die Situation bzgl. der beruflichen Eingliederung der SFZ – „Absolventen“ so dar, dass → ungefähr ein Viertel „unserer SchülerInnen“ kein berufliches Angebot erhalten, → eine hohe Abbrecherquote besteht, → die Ausbildungsangebote zur Zeit – durch Corona – noch einmal deutlich zurückgegangen sind, → die Förderschulabschlüsse von den HWK`s/ IHK`s nicht anerkannt werden, weil es keine „richtigen“ Abschlüsse seien;
- Das Ziel der Förderschule/ der „SDW`s“, nach 9 Jahren eine Berufsreife zu erlangen, wird/ werde für einen Großteil „unserer“ Schülerschaft nicht erreicht!
- „Was läuft falsch?!“



Landesverband Bayern

Referat Sonderpädagogik/Förderschulen

Herzogspitalstraße 13
80331 München

089 23 68 57 70 0
sonderpaedagogik@keg-bayern.de

Abschlüsse

- Frau Wernecke: Problem Abschlussprüfungen
- Herr Dohrmann: Es gibt Kompetenzorientierungen („Kompetenzraster“) für die Lehrkräfte, mit dem Ziel, ein landesweites, einheitliches Kompetenzniveau für die Abschlüsse zu erreichen!
- Herr Lutz: Positiv, aber wie wird dies an die IHK`s/ HWK`s „transportiert“? Herr Dohrmann: Coronabedingt ausgefallen (Vorstellung an die Betriebe);
- Herr Herbst: Woran liegt es, dass es keine Zentrale Prüfung gibt? → Eigenständigkeit der Schulen steht im Vordergrund.
Die Entscheidung über die Art des Abschlusses fällt oft zu spät.

Praxis und Schule

- Frau Gascher: weist auf die Wichtigkeit von Praktikas gerade für die FZ – Schülerschaft hin und empfiehlt, die Möglichkeiten der BVJ`s für „unsere“ Schülerschaften zu nutzen;
- Herr Lutz: Ist ein Anhänger der Schweizer „Werkschule“ („Züricher Modell“), wo ebenfalls Praktikas eine zentrale Rolle spielen
→ In der 7. Klasse: Vermittlung von Infos über die jeweiligen Anforderungen/ dann Erprobungsphase (in der Schule)/ im 3. Jahr zu einem großen Teil in einem Betrieb im – bezahlten! – Praktikum;
- Viel intensiverer Fokus auf den beruflichen, praktischen Bereich, schon in der Schule wäre nötig (in den Klassen 7/8/9)!!
- Herr Dohrmann: Hinweis, dass es dies ja in den SDW – Klassen in „BLO“ (Vorbereitungs-/ Erkundungs-/ Differenzierungs – Phase) schon gäbe, wenn auch schulisch differenziert;
- Frau Wernecke: Hinweis auf den „GE – Bereich“, wo man durch die BS – Stufe 3 Jahr mehr Zeit hat, **nach** der Schule
→ 10. Schulbesuchsjahr?!

Grundsätzliches/ Strukturelles/ Ausblick

- Herr Lutz: Thema „Personalpolitik“: hat das „ISB“ nicht auch die Möglichkeit/die Aufgabe, bei der Politik diesen Bereich anzusprechen?! (z.B. (mehr) Werkmeister an die Schulen!) – und: Warum BVJ, wenn man Förderschulen hat?! → Ziel für ihn ist nicht unbedingt, die Förder – Schüler*innen in eine Ausbildung, sondern in einen Beruf zu bringen.
- Frau Wernecke: Sie wünscht sich ein „Spicken“ beim GE – Bereich (mehr Zeit! geben) und hat „Bauchweh“, den Bildungsauftrag der Schule aufzugeben → es gibt – so Fr. Wernecke – sehr viele nachschulische Qualifikations –



Landesverband Bayern

Referat Sonderpädagogik/Förderschulen

Herzogspitalstraße 13
80331 München

089 23 68 57 70 0
sonderpaedagogik@keg-bayern.de

Maßnahmen, welche sie sehr favorisiert! → Fr. Gascher gibt uns einige Informationen zu diesen Maßnahmen

- Herr Welsch: Fragt an, ob denn das ISB evtl. vorhaben/ plane, eine Reform des SFZ – Oberstufenunterrichts und evtl. dazu einen Modellversuch durchzuführen?
- Frau Wernecke: Nein, aber es werde eine Überarbeitung des „SDW – Konzeptes“ stattfinden (im Sinne der grundsätzlichen Mehrung des „praktischen“ Anteils)
- Herr Herbst: weist dabei auf die Probleme bei der Verbreitung von Konzepten hin.
- Herr Lutz: bekräftigt, dass es zwingend nötig sei, den SDW – Ansatz weiter zu entwickeln (v.a. 8. und 9. Jhgst.), trotz der vorhandenen Nachqualimaßnahmen
- Frau Gaschner: Schule und Nachqualifikation schließen sich nicht aus
- Herr Dohrmann: Die Übergänge genauer anschauen!

Fazit

- Eine weitere „Vernetzung“ zwischen ISB und KEG wird angestrebt und vereinbart (, wobei der Kontakt von Seiten der KEG v.a. auch über Hrn. Dr. Lutz „laufen“ wird);
- Herzlichen Dank für den sehr informativen, aufgeschlossenen und wert - vollen und – schätzenden Austausch!

Klaus Welsch

„Protokollführer“

Die Berufseinstiegsbegleitung muss fortgesetzt werden!

Die KEG Bayern – Landesreferat Sonderpädagogik/ Förderschulen hat sich im Frühjahr 2021 mit großem Nachdruck dafür eingesetzt (neben anderen Verbänden), dass das Modell der „Berufseinstiegsbegleitung“ **fortgesetzt** wird. Die Bayerische Staatsregierung sollte ihren Anteil (50% der Kosten) auch weiterhin zur Verfügung stellen, damit die Maßnahme weitergeführt werden könne. Die KEG beschritt dabei viele Wege, um dieses Ziel zu erreichen: Gespräche und Anschreiben mit/ an Abgeordnete des Bayerischen Landtags, Anträge an das Kultusministerium sowie an das Sozialministerium und eine gemeinsame Videokonferenz mit Herrn Amtsleiter Ministerialdirigent Stefan Graf vom KM u.a. und KEG – Vorsitzender Frau Walburga Krefting und Referatsleiter Herr Thomas Herbst. Die „Intervention“ der KEG und weiterer Verbände hat sich gelohnt: Nach einem fraktionsübergreifenden Beschluss des Haushaltsausschusses „soll die Maßnahme nun entgegen der ursprünglichen Planung (zunächst für 1 Jahr) weitergeführt werden“, hieß es in der KEG – Verbandszeitschrift „Christ und Bildung“ 3/2021.

Nun stellt sich heraus, dass im Haushaltsentwurf der Bayer. Staatsregierung eine Bereitstellung der Mittel tatsächlich nicht mehr vorgesehen ist.

In einem Antrag im Bildungsausschuss richtet die FDP – Fraktion an die Regierung u.a. die Anfrage, „ob alle und welche Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen aus dem Projekt „Berufseinstiegsbegleitung“ sich in anderen Programmen wiederfinden ... und geeignet sind, den Wegfall der BerEB zu kompensieren.“ Des Weiteren wird nochmal darauf verwiesen, dass das Projekt der BerEB „von großer Bedeutung für die potenziell zu betreuenden jungen Menschen ist und die Vergangenheit gezeigt hat, dass die konkreten Projekte mit hohen Erfolgsquoten aufwarten können.“

Auch die KEG sieht in der „Berufseinstiegsbegleitung“ eine der **wirkungsvollsten Maßnahmen für die Integration von benachteiligten Jugendlichen in die Arbeitswelt, die – aus unserer Sicht – auf keinen Fall in Frage gestellt werden sollte und darf.**



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und Fraktion (FDP)

Ersatz der Berufseinstiegsbegleitung durch andere Programme

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Bildung und Kultus sowie im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzen mündlich zu berichten, welche Ergebnisse die Analyse der Programme für Jugendliche im Bereich „Übergang Schule-Beruf“, die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus liegen, ergeben hat. Insbesondere ist darzulegen, ob alle und welche Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen aus dem BerEb-Projekt (BerEb = Berufseinstiegsbegleitung) im Einzelnen sich in anderen Programmen auf welche Weise wiederfinden und – auch aus Sicht der Betreuer – geeignet sind, den Wegfall der BerEb zu kompensieren.

Begründung:

Die Weiterführung der Finanzierung und damit die Zukunft der BerEb ist mit dem Auslaufen des Bayerischen ESF-Förderprogramms (ESF = Europäischer Sozialfonds) seit 2021 nicht mehr gesichert.

In einer Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gabriele Triebel vom 19.10.2021 (Drs. 18/18542) antwortete die Staatsregierung zur künftigen Finanzierung der BerEb, dass bestehende Programme einer Analyse unterzogen werden. Im Haushaltsentwurf für 2022 ff. ist eine Bereitstellung finanzieller Mittel nicht mehr vorgesehen. Nachdem das Projekt der Berufseinstiegsbegleitung von großer Bedeutung für die potenziell zu betreuenden jungen Menschen ist und die Vergangenheit gezeigt hat, dass die konkreten Projekte mit hohen Erfolgsquoten aufwarten können, ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Deshalb ist ein solcher Bericht von zentraler Bedeutung bei der Entscheidung über eine Fortführung der BerEb, um die Entscheidungsgrundlagen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu machen.

Aus dem BERUFSBILDUNGSBERICHT 2020

Auszüge:

„...hat auch damit zu tun, dass viele Menschen in Deutschland über eine gute Ausbildung verfügen. Sie bietet ein solides Fundament“. (aus Vorwort)

Menschen mit Behinderungen

Im Sinne einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben ist im BBiG (§64) und in der HwO (§42k) vorgesehen, dass Menschen mit Behinderungen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen sind dabei zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen sollen demnach grundsätzlich vor allem in Betrieben bzw. so betriebsnah wie möglich ausgebildet werden. Hierfür sind zugängliche und durchlässige Angebote erforderlich. Menschen mit Behinderungen können und sollen somit Verträge in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abschließen.

Für Menschen mit Behinderungen, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sollen die zuständigen Stellen (nach §66 BBiG/§42m HwO) auf Antrag des behinderten Menschen oder seiner gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe besondere Ausbildungsregelungen, sogenannte Fachpraktiker-Ausbildungen, entwickeln.

Schüler ohne Hauptschulabschluss - mit Ausbildungsvertrag:

Handwerk:	4,8 %
Industrie und Handel:	3,1 %
Landwirtschaft:	6,9 %
Hauswirtschaft:	14,7 %

Junge Erwachsene ohne Berufsabschluss:

Im Jahre 2018 verfügten 14,4 % der jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren über keinen Berufsabschluss. Somit waren schlechtere Voraussetzungen für eine dauerhafte qualifizierte Beteiligung am Erwerbsleben gegeben. Dies ist mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden. Personen ohne Schulabschluss sind besonders gefährdet, keinen Berufsabschluss zu erzielen.

Überblick der berufspolitischen Aktivitäten und Programme der Bundesregierung (Auszüge):

Ausbildungsbegleitende Hilfen
Berufsausbildungsbeihilfe
Berufsberatung und Berufsorientierung
Berufseinstiegsbegleitung
Berufsorientierungsprogramm (BOP)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen

Im Sinne einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben ist im BBiG (§64) und in der HwO (§42p) vorgesehen, dass Menschen mit Behinderungen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen sind dabei zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen sollen demnach

grundsätzlich vor allem in Betrieben bzw. so betriebsnah wie möglich ausgebildet werden. Hierfür sind zugängliche und durchlässige Angebote erforderlich. Menschen mit Behinderungen können und sollen somit Verträge in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abschließen.

Für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sollen die zuständigen Stellen (nach §66 BBiG oder § 42r HwO) auf Antrag des behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe besondere Ausbildungsregelungen, sogenannte Fachpraktiker- oder Werkerbildungen, entwickeln. Im Jahr 2020 wurden auf Basis § 66 BBiG oder § 42r HwO bundesweit 7.234 (2019: 7.669) neue Ausbildungsverträge abgeschlossen.